

**VERORDNUNG
ÜBER DIE WAHL
UND TÄTIGKEIT DER
PERSONALKOMMISSION**

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE WAHL UND TÄTIGKEIT DER PERSONALKOMMISSION

Aufgaben	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Personalkommission dient als Bindeglied zwischen Personal und Gemeinderat. Sie hat die Aufgabe, Personal-, Arbeits- und Arbeitsplatzfragen von allgemeiner Wichtigkeit in vorberatendem und begutachtendem Sinn zu Händen der vorgesetzten Behörden zu behandeln.</p> <p>² In den Aufgabenbereich fallen hauptsächlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitsprache bei der Erstellung der Personalerlasse;b) Gestaltung des Personal-Kuriers;c) Ausserdienstliche Tätigkeiten (Personalaktivitäten).
Anträge, Anregungen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Personalkommission kann dem Gemeinderat Anträge und Anregungen zu den in Artikel 1 genannten Aufgaben schriftlich und begründet unterbreiten.</p> <p>² Sie kann bei Bedarf Personalorientierungen durchführen.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Personalkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich mit je einer Vertreterin / je einem Vertreter wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Abteilungen Präsidiales / Bildung und Kultur– Abteilung Finanzen– Abteilung Soziales– Abteilung Bau– Aussenstellen (Werkhof / Hauswarte / Giessenbad / Schule / Tagesschule) <p>Dabei sind die verschiedenen Bereiche und Berufsgruppen im Turnus angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Für jede/n Vertreter/in ist ein Ersatzmitglied zu wählen.</p> <p>³ Die Personalkommission konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Die Kommission kann zu allen Sitzungen aussenstehende Sachverständige / Berater beiziehen.</p>
Geschäftsführung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Personalkommission ordnet ihre Geschäftsführung im Rahmen dieser Weisungen selbst.</p>

- 2 Sie tritt auf Einladung ihres Präsidiums zusammen oder
 - auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder
 - auf Verlangen des Gemeinderats.
- 3 Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens eine Woche vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.
- 4 Die Sitzungen können während der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden. Sitzungszeiten ausserhalb der Arbeitszeit berechtigen zu keinen Entschädigungen.

Art. 5

Beschlüsse,
Vertretungen

- 1 Die Personalkommission ist nur beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist.
- 2 Sind die gewählten Vertreter/innen an einer Sitzungsteilnahme verhindert, nimmt die Stellvertretung daran teil.
- 3 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- 4 Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 6

Besprechungen
mit dem Gemeinderat

- 1 Nach Bedarf findet eine oder mehrere Sitzungen der Personalkommission mit dem Gemeindepräsidium statt. Diese Sitzungen dienen vor allem der Behandlung der Geschäfte gemäss Artikel 1.
- 2 Zeitpunkt und Verhandlungsgegenstände bestimmt das Gemeindepräsidium im Einvernehmen mit dem Präsidium der Personalkommission.
- 3 Der Vorsitz wird vom Gemeindepräsidium geführt. Das Protokoll wird durch die Personalkommission verfasst.

Art. 7

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission ist identisch mit jener der Gemeindebehörden.
- 2 Löst ein Kommissionsmitglied das Dienstverhältnis mit der Einwohnergemeinde auf, so scheidet es automatisch aus. Das entsprechende Ersatzmitglied nimmt für die verbleibende Amtszeit in der Kommission Einsitz. Die Abteilung wählt ein neues Ersatzmitglied.

Art. 8

Wählbarkeit und
Wahlberechtigung

- 1 Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bei der Einwohnergemeinde Belp tätig und mindestens 50 % festangestellt sind.
Abteilungsleitungen sind nicht wählbar.
- 2 Die Zusammensetzung der Personalkommission ist in geeigneter Form bekannt zu geben (Personal-Kurier, Aushang).

Art. 9
Wahl der Vertreter ¹ Die in Artikel 4 aufgeführten Abteilungen wählen ihre Vertretung und Ersatzmitglieder selbst.

² Die Erneuerungswahlen finden jeweils im November vor Ablauf der Amtsdauer statt.

Art. 10
Inkrafttreten ¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 1. Dezember 2016 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufhebung von Vorschriften ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Weisungen und Vorschriften aufgehoben.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Rudolf Neuenschwander sig. Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung über die Wahl und Tätigkeit der Personalkommission (Artikel 3 und 7) vom 1. Dezember 2016 wurde im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 15. Dezember 2016 publiziert.

Belp, 16. Dezember 2016

sig. Markus Rösti
Leiter Abteilung Präsidiales